

Synopsis

Fassung vom 8. Januar 1985	Novellierung
Baumschutzsatzung Baumschutzverordnung des Bürgermeisteramtes der Landeshauptstadt Stuttgart, Untere Natur- schutzbehörde, zum Schutz von Grünbeständen vom 8. Januar 1985	Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über den Schutz von Landschaftsbestandteilen (Baumschutzsatzung) vom
Anmerkung: Die Baumschutzverordnung wurde 1985 nach altem Recht als Rechtsverordnung erlassen. Nach § 67 Abs. 7 Naturschutzgesetz (NatSchG) gelten die vor dem 1. Januar 1992 erlassenen Rechtsverordnungen der Naturschutzbehörden nach § 25 NatSchG als Satzungen der jeweiligen Gemeinde weiter. Aus diesem Grund wird die Baumschutzverordnung heute als Baumschutzsatzung bezeichnet.	Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) und § 33 sowie § 73 Abs. 7 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutze der Natur, Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) hat der Gemeinderat amfolgende Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über den Schutz von Landschaftsbestandteilen (Baumschutzsatzung, Stadtrecht 3/7) beschlossen.
§ 2 Schutzzweck Schutzzweck ist die Bestandserhaltung der Bäume - zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes, - zur Verbesserung des Stadtklimas, - zur Sicherung von Lebensstätten für die Tier-, insbesondere die Vogelwelt. § 1 Schutzgegenstand (3) Die Grenzen des Geltungsbereichs sind in einem Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 27. Februar	§ 1 Schutzzweck, Geltungsbereich (1) Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie - das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern, - zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen, - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sichern und fördern, - der Luftreinhaltung dienen oder - vielfältige Lebensräume darstellen. (2) Die Grenzen des Geltungsbereichs sind im Lageplan des Amtes für Stadtpla-

<p>1984 im Maßstab 1 : 10 000 grün eingetragen. Die Bereiche erstrecken sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Innenstadtbezirke Stuttgart-Mitte, -West, -Nord, -Süd ohne den Stadtteil Kaltental, -Ost ohne den Stadtteil Frauenkopf sowie auf eine Fläche des Stadtbezirks Bad Cannstatt; diese wird im Wesentlichen umgrenzt von: der Güterbahnstrecke von Kornwestheim – Untertürkheim, der Bahnstrecke Bad Cannstatt – Fellbach, der Verbindungslinie von der Martin-Luther-Straße zur Morlockstraße, der Mercedesstraße, der König-Karls-Brücke, dem Neckar, der Rosensteinbrücke, der Pragstraße, der Haldenstraße einschließlich der Flurstücke Haldenstraße 25 bis 43 (ungerade Zahlen), der Neckartalstraße, dem König-Wilhelm-Viadukt, dem Neckar, der Reinhold-Maier-Brücke, der Gnesener Straße bis zur Brücke zwischen Wiesbadener Straße und Brenzstraße.</p> <p>(4) Die Verordnung mit der zugehörigen Abgrenzungskarte wird bei der Unteren Naturschutzbehörde, Stadtplanungsamt (heute: Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung), Eberhardstraße 10, 70173 Stuttgart (Mitte) verwahrt. Sie kann während den Dienstzeiten eingesehen werden.</p>	<p>nung und Stadterneuerung vom 07.08.2013 im Maßstab 1 : 10 000 eingetragen.</p> <p>(3) Die Baumschutzsatzung umfasst zwei Zonen: Die Grenze der Zone 1 ist im Lageplan des Amtes für Stadtplanung und Stadterneuerung vom 07.08.2013 rot dargestellt. Die Zone 1 wird umgrenzt von den Straßen Panoramastraße (ausgenommen Chinagarten), Birkenwaldstraße, Wolframstraße, Heilmannstraße, Urbanstraße, Moserstraße, Olgastraße, Uhlandstraße, Alexanderstraße, Charlottenstraße, Blumenstraße, Rosenstraße, Weberstraße, Pfarrstraße, Hauptstätter Straße, Paulinenstraße, Rotebühlstraße, Silberburgstraße, Schloßstraße, Büchsenstraße, Schellingstraße, gedachte Verbindungslinie an den Gebäuderückseiten der Gebäude Keplerstraße 11 und 17 zwischen Schellingstraße und Kriegsbergstraße, Keplerstraße, gedachte Verlängerung bis zur Panoramastraße. Maßgeblich sind die Darstellungen im Lageplan. Die Zone 2 umfasst den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung ohne die Zone 1.</p> <p>(4) Die Satzung mit dem zugehörigen Lageplan wird im Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung, Planauslage, Eberhardstraße 10, 70173 Stuttgart, verwahrt. Sie kann während den Dienstzeiten eingesehen werden.</p>
<p>§ 1 Schutzgegenstand</p> <p>(1) Auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart werden – innerhalb der im Absatz 3 näher bezeichneten Flächen der Innenstadtbezirke und des Stadtbezirks Bad Cannstatt – Bäume mit mindestens 80 cm Stammumfang, gemessen 100 cm über Erdboden, unter Schutz gestellt.</p>	<p>§ 2 Schutzgegenstand</p> <p>(1) Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen 100 cm über Erdboden, werden zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt. Mehrstämmig ausgebildete Bäume sind ebenfalls geschützt, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm, gemessen 100 cm über Erdboden, hat.</p>

<p>(2) Absatz 1 gilt nicht für folgende Bäume: a) Bäume, die bereits als eingetragene Naturdenkmale (nach § 24 Naturschutzgesetz) ohnehin geschützt sind, b) Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Erwerbsobstanlagen.</p>	<p>Zum Schutzgegenstand gehören der Baum sowie der Wurzelbereich nach § 3 (2) Satz 2. Geschützt sind auch die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen vom Zeitpunkt der Pflanzung an.</p> <p>(2) Die Satzung gilt nicht für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bäume, die bereits aufgrund von Rechtsverordnungen nach dem § 28 BNatSchG (Naturdenkmale) geschützt sind,2. gewerblichen Zwecken dienenden Bäumen in Baumschulen, Gärtnereien und Erwerbsobstanlagen oder3. Wald im Sinne von § 2 des Landeswaldgesetzes Baden-Württemberg, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden.
<p>§ 3 Verbote</p> <p>(1) Es sind alle Handlungen verboten, durch die die geschützten Bäume in ihrem Bestand beeinträchtigt werden.</p>	<p>§ 3 Verbotene Handlungen</p> <p>(1) Es ist verboten, gemäß § 2 (1) geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören oder zu beschädigen. Verboten sind Eingriffe, die die typische Erscheinungsform der Bäume wesentlich verändern oder die Bäume in ihrem Bestand oder das weitere Wachstum der Bäume beeinträchtigen können.</p> <p>(2) Beeinträchtigungen und Schädigungen sind insbesondere folgende Maßnahmen im Wurzel- oder Kronenbereich der geschützten Bäume:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Rückschnitt oder Kappen von Bäumen,2. Mechanische Beschädigungen,3. Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen können,4. Abgraben, Ausschachten, Ausheben von Gräben, Verlegen von Leitungen und Aufschütten und sonstige Geländeanpassungen,5. Verdichten des Bodens durch Lagern von Baumaterialien oder Abstellen von Containern, durch Überfahren oder Abstellen von Fahrzeu-

(2) Unberührt bleiben die ordnungsmäßige Nutzung der Bäume, die ihrer Pflege und Erhaltung dient, sowie Sicherungsmaßnahmen bei Gefahr im Verzug.

gen/Baumaschinen,

6. Befestigen durch Asphalt, Beton, offenporige oder geschlossene Pflasterdecken,
7. Waschen von Kraftfahrzeugen oder Maschinen,
8. Lagern oder Ausbringen von Salzen, von Säuren, Laugen, Treibstoffen, Farben, Ölen oder anderen chemischen Substanzen,
9. Ausbringen von Herbiziden,
10. Freisetzen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
11. Grundwasserabsenken oder -anstauen vor allem im Zuge von Baumaßnahmen,
12. Errichten von baulichen Anlagen, von Spielflächen und Spielgeräten.

Als Wurzelbereich gilt die senkrechte Projektion der natürlichen Baumkronenaußenkante auf den Boden (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

(3) Nicht verboten sind

1. Formschnitte an Formgehölzen,
2. Pflegeschnitte zur Gesunderhaltung von Bäumen,
3. Entfernen von Totholz und beschädigten Ästen sowie Beseitigen von Krankheitsherden,
4. Belüften und Bewässern des Wurzelwerkes,
5. unaufschiebbare Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutensamer Sachschäden.

Bei allen Maßnahmen an Bäumen sind die Belange des Artenschutzes, insbesondere die Regelungen des § 39 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (Vegetationszeit) sowie § 44 Absatz 1 BNatSchG (besonderer Artenschutz) zu beachten. Müssen geschützte Bäume oder Teile von solchen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr beseitigt werden, so ist dies der Stadt gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch eine Dokumentation nachzuweisen.

§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die geschützten Bäume sind so zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, daß ihr Fortbestand und ihre Leistungsfähigkeit langfristig gesichert bleiben.

§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen, schädigende Einwirkungen auf die geschützten Bäume zu unterlassen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten und zu fördern, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu behandeln, bzw. zu beseitigen. Die Stadt kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, bestimmte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an den geschützten Bäumen durchzuführen, soweit dadurch die Nutzung des Grundstückes nicht unzumutbar eingeschränkt wird.
- (2) Besonders bei der Ausführung von Erdarbeiten oder Baumaßnahmen sind die Vorschriften der "DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
Die DIN 18920 kann während der Dienstzeiten im Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung, Planauslage, Eberhardstraße 10, 70173 Stuttgart, eingesehen werden.
- (3) Die Stadt kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an den geschützten Bäumen zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstückes nicht unzumutbar eingeschränkt wird. Die Kosten der Maßnahmen können dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auferlegt werden, wenn er sich weigert, die Maßnahmen nach Abs. 1 selbst durchzuführen, obwohl sie ihm zumutbar sind.

§ 4 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 63 Naturschutzgesetz im Einzelfall auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
a) überwiegend öffentliche Belange die Befreiung er-

§ 5 Befreiung

(1) Im Einzelfall kann auf Antrag eine Befreiung von den Verboten nach § 3 insbesondere dann erteilt werden, wenn

fordern oder

b) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter zu einer Grundstücksnutzung berechtigt oder verpflichtet ist, die die Entfernung oder die Veränderung des Baumes voraussetzt, oder

c) der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(4) Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes, des Landes und der Stadt, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Befreiung durch das Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde ersetzt. Bei hoheitlichen Maßnahmen aufgrund anderer Gesetze ist eine Befreiung nicht erforderlich.

1. der Baum krank und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 2. von dem Baum Gefahren für Personen und Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 3. der Vollzug der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist,
 4. überwiegend öffentliche Belange die Befreiung erfordern,
 5. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von diesen Verpflichtungen befreien kann,
 6. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Einschränkungen verwirklicht werden kann oder
 7. der Baum einen anderen wertvollen geschützten Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt oder der Baum sich an seinem Standort nicht arttypisch entwickeln kann.
- (2) Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Stadt ergangen ist.
- (3) Bei Handlungen des Bundes, des Landes und der Stadt, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Befreiung durch das Einvernehmen der Stadt ersetzt. Bei hoheitlichen Maßnahmen aufgrund anderer Gesetze ist eine Befreiung nicht erforderlich.
- (4) Die Befreiung ist auf 3 Jahre nach Erteilung der Befreiung befristet. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich.

<p>§ 4 Befreiungen</p> <p>(2) Ein Antrag auf Befreiung kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt werden.</p> <p>(3) Die Befreiung kann unter Auflagen oder Bedingungen sowie widerruflich oder befristet erteilt werden. Zur Sicherstellung der Erfüllung von Auflagen kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.</p> <p>.</p>	<p>§ 6 Antragstellung/Verfahren</p> <p>(1) Der Antrag auf Befreiung ist vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten schriftlich bei der Stadt zu stellen und hinreichend zu begründen. Dem Antrag sind die in der Anlage 1 genannten Unterlagen beizufügen.</p> <p>(2) Die Befreiung erfolgt durch einen Bescheid, bei bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtigen Bauvorhaben grundsätzlich als Bestandteil der Baugenehmigung. Bei Bauvorhaben, die keine Baugenehmigung erfordern oder die im Kenntnissgabeverfahren nach § 51 LBO durchgeführt werden, ist der Antrag direkt beim Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung, Grünordnungsplanung, zu stellen und von dort zu entscheiden.</p> <p>(3) Die Befreiung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden. Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen versehen, so kann zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen eine Sicherheitsleistung gefordert werden.</p> <p>(4) Bäume, die in Zusammenhang mit einem Bauvorhaben von den Verboten des § 3 befreit worden sind, dürfen nur unmittelbar vor Baubeginn gefällt werden. In begründeten Fällen kann die Stadt Ausnahmen erteilen.</p>
<p>§ 6 Verpflichtungen zu Ersatzpflanzungen</p> <p>Bei Eingriffen in die geschützten Baumbestände, die zu einer Bestandsminderung führen, kann die Untere Naturschutzbehörde, soweit angemessen und zumutbar, wertentsprechende Ersatzpflanzungen verlangen.</p>	<p>§ 7 Ersatzpflanzungen</p> <p>(1) Im Falle einer Befreiung nach §§ 5 und 6 ist der Antragsteller zu einem ökologischen Ausgleich durch Pflanzung von Ersatzbäumen verpflichtet.</p> <p>(2) Die Anzahl der Ersatzbäume richtet sich nach dem Stammumfang des zu beseitigenden Baumes. Bis 100 cm Stammumfang des zu entfernenden Baumes, gemessen 100 cm über Erdboden, ist ein Ersatzbaum, darüber hinaus je weitere angefangene 50 cm Stammumfang jeweils ein weiterer Ersatzbaum zu pflanzen. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe aller Stammumfänge von mindes-</p>

tens 50 cm maßgeblich.

Ausnahmsweise können statt Neupflanzungen nicht durch die Baumschutzsatzung geschützte Bäume auf dem gleichen Grundstück als Ersatzpflanzungen festgesetzt werden.

- (3) Die Anzahl der Ersatzpflanzungen muss angemessen und zumutbar sein. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere Alter oder Krankheit des zu befreienden Baumes. Schäden sind nur zu berücksichtigen, soweit diese auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind.
- (4) Ersatzpflanzungen sind grundsätzlich mit gebietstypischen, einheimischen und/oder standortgerechten Laubbäumen in handelsüblicher Baumschulqualität vorzunehmen. Der Mindeststammumfang der Ersatzpflanzung beträgt grundsätzlich 18 – 20 cm, bei Befreiungen zur Durchführung von Bauvorhaben 20 - 25 cm.
- (5) Art, Anzahl und Pflanzgröße der Ersatzpflanzungen wird in der Befreiung festgesetzt.
- (6) Die Ersatzpflanzungen sind auf dem betroffenen Grundstück auszuführen. Ist dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur teilweise möglich, können die Ersatzpflanzungen nach vorheriger Zustimmung der Stadt auch auf einem anderen Grundstück in der gleichen Zone durchgeführt werden. Als Ersatzpflanzung kann nur anerkannt werden, wenn für den Ersatzbaum ein unverdichtetes Baumbeet von 16 m² oder eine wasser- und luftdurchlässig abgedeckte Baumscheibe mit einer Pflanzgrube von mind. 12 m³ jeweils mit Erdanschluss zur Verfügung steht. Bei Bauvorhaben ist der Leitfaden des Tiefbauamtes und des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes für Planende und Bauende „Straßenplanung baumgerecht“ in der jeweils geltenden Fassung analog anzuwenden. Dieser kann beim Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung, Planauslage, Eberhardstraße 10, 70173 Stuttgart, während der Dienstzeit eingesehen werden.

Ausnahmsweise können Baumpflanzungen auf unterirdischen Anlagen (z. B. Tiefgaragen) anerkannt werden, wenn auf der unterirdischen Anlage eine Erdüberdeckelung von mindestens 100 cm (ohne Drainage) besteht. Eine ausreichende Be- und Entwässerung sowie die Standsicherheit müssen auf Dauer gewährleistet werden.

- | | |
|--|---|
| | <p>(7) Die Ersatzpflanzung ist spätestens in der Pflanzperiode nach der Entfernung des Baumes, bei Bauvorhaben spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung des Bauvorhabens durchzuführen, sofern in der Befreiung nichts anderes bestimmt ist. Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist schriftlich anzuzeigen und durch Belege nachzuweisen.</p> <p>(8) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung eines Baumes gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum zu Beginn der Pflanzperiode nach Ablauf von 5 Jahren nach der Pflanzung angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Antragsteller zur Nachpflanzung verpflichtet. Für die Ersatzpflanzungen gilt § 2 (1).
Erfolgen Ersatzpflanzungen nicht oder nicht fristgerecht, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Stadt oder durch einen von ihr Beauftragten durchgeführt werden.</p> |
|--|---|

§ 8 Ersatzzahlungen

- | | |
|--|---|
| | <p>(1) Ist die Erfüllung der Ersatzpflanzungsverpflichtung gemäß § 7 aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder nicht zweckdienlich, ist für jeden als Ersatz zu pflanzenden Baum eine Ersatzzahlung zu leisten. Von der Ersatzzahlungsverpflichtung kann abgesehen werden, soweit die Ersatzzahlung eine unbillige Härte bedeuten würde</p> <p>(2) Die Höhe der Ersatzzahlung richtet sich nach der Zone gemäß § 1 (3), in der der zu entfernende Baum steht. In der Zone 1 beträgt die Ersatzzahlung je Ersatzpflanzung pauschal 9.700,- €, in der Zone 2 je Ersatzpflanzung pauschal 8.200,- €</p> <p>(3) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Landeshauptstadt Stuttgart zu leisten. Sie sind zweckgebunden für städtische Baumpflanzungen, für die Erhaltung besonders wichtiger geschützter Bäume oder für die Pflege und Sanierungsarbeiten von Bäumen, die vom Eigentümer nicht mit zumutbarem Aufwand erhalten werden können, zu verwenden.</p> |
|--|---|

	<p>§ 9 Betreten von Grundstücken</p> <p>Bedienstete oder Beauftragte der Landeshauptstadt Stuttgart sind berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen.</p>
	<p>§ 10 Folgenbeseitigung</p> <p>(1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks geschützte Bäume ohne Befreiung von den Verboten des § 3 entfernt, zerstört, beschädigt, in ihrem Bestand beeinträchtigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, hat er die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder Ersatzpflanzungen entsprechend § 7 zu leisten, wenn der Schaden nicht mehr beseitigt oder der Bestand der Bäume auch durch Milderungsmaßnahmen nicht mehr gesichert ist. Ist das ganz oder teilweise unmöglich, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ersatzzahlung gemäß § 8 zu leisten.</p> <p>§ 12 Ordnungswidrigkeiten bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(2) Werden von einem Dritten ohne Verschulden des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes geschützte Bäume entfernt, zerstört, in ihrem Bestand beeinträchtigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, so entstehen diesem Dritten die Verpflichtungen gemäß Absatz 1. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat diese Maßnahmen auf Kosten des Dritten durchzuführen bzw. zu dulden.</p>
	<p>§ 11 Verkehrssicherungspflicht/Gefahrenabwehr</p> <p>Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten, Bäume in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, bleibt unberührt.</p>

<p>§ 7 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig – entgegen § 3 dieser Verordnung – eine der dort für unzulässig erklärten Handlungen begeht.</p>	<p>§ 12 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von §§ 69 (7) Bundesnaturschutzgesetzes und 80 (1) Nr. 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none">1. eine nach § 3 (1) und (2) verbotene Handlung ohne die erforderliche Befreiung nach §§ 5 und 6 begeht,2. der Anzeigepflicht nach § 3 (3) Satz 2 nicht nachkommt,3. den Verpflichtungen nach § 4 (1) nicht nachkommt,4. Nebenbestimmungen einer Befreiung nach § 6 (3) nicht erfüllt,5. die Ersatzpflanzungen nach § 7 nicht fristgerecht durchführt und nicht dafür sorgt, dass eine gesunde Entwicklung und der Fortbestand der Ersatzpflanzung langfristig gesichert bleibt,6. die Folgen nach § 10 nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt oder7. bei der Antragstellung keine oder nicht korrekte Angaben über geschützte Bäume macht. <p>(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 80 (3) des Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 17 (1) und (2) des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden. Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung, Ersatzzahlung oder Folgenbeseitigung.</p>
	<p>§ 13 Gebühren</p> <p>Entscheidungen nach dieser Satzung sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach § 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Stuttgart und dem Gebührenverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung.</p>

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, 8. Januar 1985

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzverordnung des Bürgermeisteramtes der Landeshauptstadt Stuttgart, untere Naturschutzbehörde, zum Schutz von Grünbeständen vom 8. Januar 1985 außer Kraft.

Befreiungen, Anordnungen und Nebenbestimmungen, die aufgrund der Baumschutzverordnung des Bürgermeisteramtes der Landeshauptstadt Stuttgart, untere Naturschutzbehörde, zum Schutz von Grünbeständen vom 8. Januar 1985 erteilt wurden, gelten fort.